

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht;

Entwässerung der Staatsstraße 2253 im Abschnitt Oberbauerneuerung nördlich Berolzheim in den Kaibach, Fl.- Nr. 410, ein namenloses Gewässer, Fl.-Nr. 437, beide Gemarkung Rüdilsbronn und den Krüglgraben, Fl.-Nr. 345 Gmkg. Berolzheim, Stadt Bad Windsheim

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 23.03.2021, Aktenzeichen 42-6326-0045-2020-st, sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen ab **18.05.2021**, zwei Wochen lang bis einschließlich **01.06.2021** während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim (2. Stock, Bauverwaltung) und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 214) aus. Einsichtnahme ist nur **nach vorheriger Terminvereinbarung** während der üblichen Dienststunden möglich (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Der Bescheid, die Antragsunterlagen (soweit digital vorhanden) und dieser Bekanntmachungstext sind auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a.

Aus technischen Gründen konnten die Prüf- und Genehmigungseintragungen nicht in den digitalen Plansatz übertragen werden. Die vollständigen Planunterlagen liegen in Papierform für Sie zur Einsicht bereit.

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 23.03.2021, Aktenzeichen 42-6326-0045-2020-st, wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Terminvereinbarung:

Ansprechpartner im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:
Herr Stier, Tel.: 09161/92-4205

Ansprechpartner in der Stadt Bad Windsheim:
Frau Gentzsch, Tel.: 09841/66 89-322
Herr Kilian, Tel.: 09841/66 89-311

Hinweis:

Die jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt)



.....
1. Bürgermeister

